



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

Finanzielle Unterstützung für traditionelle jüdische Beerdigungen

Kleine Anfrage - **KA 8/64**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Grimm-Benne
Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 31.08.2021)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

Finanzielle Unterstützung für traditionelle jüdische Beerdigungen - Kleine Anfrage - KA 8/0064

Vorbemerkung der Fragestellenden

Die „Jüdische Gemeinde“ berichtete am 21. Juli 2021 unter der Überschrift „Die Stadt verweigert Bedürftigen eine jüdische Bestattung“¹, dass nach Aussage der Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde Magdeburg, Larisa Korshevnyuk, „die Stadt Magdeburg in Sachsen-Anhalt Jüdinnen und Juden die finanzielle Unterstützung für eine traditionelle jüdische Beerdigung verweigert. Und zwar dann, wenn Angehörige die Kosten hierfür nicht aufbringen können oder es gar keine Angehörigen gibt. Denn es gibt in Magdeburg keinen Vertrag der Jüdischen Gemeinde mit einer städtischen Behörde, die solche Situationen regelt. Das heißt, ein möglicher Automatismus für die Bestattung gläubiger Jüdinnen und Juden in nachweisbar sozial prekärer Situation ist in der Landeshauptstadt nicht möglich.“

Eike Heinicke vom Gesundheitsamt erklärte diesbezüglich gegenüber der „Jüdischen Gemeinde“, dass es „diesen Automatismus auch gar nicht geben könne. Im Normalfall seien Angehörige für die Bestattung zuständig. Und nur im äußersten Notfall kümmere sich die Stadt.“

„Bei fehlenden finanziellen Mitteln und Verwandten könne ein Antrag beim Sozialamt gestellt werden, heißt es in einem Brief der Stadt Magdeburg an die Jüdische Gemeinde. Eine finanzielle Unterstützung durch das Sozialamt für die Bestattung jüdischer Menschen aber sei nicht aus einer gesetzlichen Verpflichtung zur Bestattung abzuleiten.“

Von Amts wegen gibt es in Magdeburg in diesen Fällen jedoch nur die Feuerbestattung. Eine Feuerbestattung ist jedoch für gläubige jüdische Menschen undenkbar.

¹ <https://www.juedische-allgemeine.de/unsere-woche/unruhiger-ort/>

Im konkreten Fall wurde nach heftiger Auseinandersetzung eine Erdbestattung erlaubt, jedoch findet diese nicht auf dem jüdischen, sondern auf dem städtischen Westfriedhof in Magdeburg statt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Frage 1:

Wie schätzt die Landesregierung den im Eingangstext der Kleinen Anfrage beschriebenen Sachverhalt ein?

Frage 2:

Sieht die Landesregierung durch das Agieren der Stadt Magdeburg den in Paragraf 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Grundsatz gewahrt, dass „man sich auch nach den bekannt gewordenen sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen der Verstorbenen zu richten“ habe?

Falls nicht, wie soll hier Abhilfe geschaffen werden?

Frage 3:

Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die in Sachsen-Anhalt durchgeführten Bestattungen gläubiger Jüdinnen und Juden - insbesondere in nachweisbar sozial prekären Situationen - und deren finanzielle Unterstützung?

3.1 Wie werden derartige Bestattungen in Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt mit jüdischen Friedhöfen grundsätzlich praktiziert?

3.1.1 Wie, auf welcher Grundlage und in welcher Höhe erfolgt eine finanzielle Unterstützung, wenn Angehörige die Kosten hierfür nicht aufbringen können oder es gar keine Angehörigen gibt?

3.1.2 In welchen Kommunen des Landes gibt es seit wann und mit welchem Inhalt entsprechende Verträge mit den Jüdischen Gemeinden?

3.2 Kann das Agieren der Stadt Magdeburg als „Regel- oder eher Ausnahmefall“ für jüdische Bestattungen in Sachsen-Anhalt durch die Landesregierung eingeschätzt werden?

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Die Fragen 1, 2 und 3 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) enthält ein allgemeines Handlungsgebot. Die Würde der Verstorbenen sowie deren weltanschauliche oder religiöse Einstellungen müssen auch nach dem Tod geachtet werden. Gegenüber den Trägern öffentlicher Verwaltung wirkt die verfassungsrechtliche Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde über den Tod des Menschen hinaus. Daher sind Festlegungen des Menschen z. B. hinsichtlich der Bestattungsart nach seinem Tode als Ausdruck der Individualität des Menschen, eines Bestandteils der Menschenwürde, zu beachten. Der Wille der verstorbenen Person wäre nur dann unbeachtlich, wenn eine Bestattungsart verlangt werden würde, die gesetzlich nicht erlaubt ist, das Gesetz umgeht, die Bestattungspflicht unterläuft oder gegen die guten Sitten oder die Pietät verstößt.

Hierbei ist weiter zu berücksichtigen, dass gemäß Art. 4 Abs. 2 Grundgesetz bzw. Art. 9 Abs. 2 der Landesverfassung die ungestörte Religionsausübung gewährleistet ist, so dass eine von Verstorbenen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gewählte oder ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft entsprechende Bestattungsart verwirklicht werden kann.

Verwiesen wird zudem auf den Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 20. März 2006 (GVBl. LSA 2006, 468).

Gemäß Art. 1 Abs. 2 dieses Vertrages ordnen und verwalten die Jüdischen Kultusgemeinden im Land Sachsen-Anhalt und der Landesverband ihre Angelegenheiten entsprechend jüdischer Traditionen und Gesetze innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig.

Religionsgemeinschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können gemäß § 19 Abs. 3 BestattG LSA eigene Friedhöfe anlegen, unterhalten und erweitern. Auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung in Verbindung mit Art. 6 des Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt gibt es in Sachsen-Anhalt mehrere jüdische Friedhöfe, unter anderem auch in Magdeburg. Verstorbene Personen jüdischen Glaubens können auf diesen Friedhöfen bestattet

werden. Träger eines jüdischen Friedhofes in Magdeburg ist die Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg K. d. ö. R.

In diesem vorgenannten rechtlichen Rahmen bleibt es den Religionsgemeinschaften als Friedhofsträger überlassen, die Einzelheiten in den Satzungen oder Benutzungsordnungen zu regeln (§ 25 Abs. 2 BestattG LSA), z.B. auch über die Erhebung von Gebühren.

Grundsätzlich haben gemäß § 14 Abs. 2 S. i. V. m. § 10 Absatz 2 BestattG LSA bestattungssorgepflichtigen Personen oder beauftragten Einrichtungen für die Bestattung Sorge zu tragen. Die bestattungssorgepflichtigen Personen gehören im Regelfall auch zu den Erben, welche gemäß § 1968 Bürgerliches Gesetzbuch die Beerdigungskosten zu tragen haben.

Sofern die Leistungsfähigkeit von Bestattungssorgepflichtigen nicht gegeben ist, können diese die Übernahme der Bestattungskosten gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) beantragen.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass aufgrund besonderer religiöser Anschauungen der verstorbenen Person spezielle Rituale einzuhalten sind, eine bestimmte gesetzlich zugelassene Bestattungsform zu wählen ist oder die verstorbene Person auf einem von ihrer Religionsgemeinschaft betriebenen Friedhof bestattet werden muss, sind in den nach § 74 SGB XII umfassten Kosten nach Auffassung der Landesregierung mitenthalten.

Jede Bestattung, welche auf behördliche Anordnung gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 BestattG LSA erfolgt, ist – unter Beachtung des § 1 Abs. 1 BestattG LSA – als Einzelfall zu betrachten.

Diese Rechtsauffassung der Landesregierung wurde bereits in der Vergangenheit vertreten. Kommunale Konzepte zum Umgang mit jüdischen Bestattungen in den Fällen des § 14 Abs. 2 S. 2 BestattG, welche mit dieser Rechtsauffassung korrespondieren, existieren. Der in der Vorbemerkung der Fragestellenden zitierte Zeitungsbericht der „Jüdischen Allgemeinen“ greift diesen Tatbestand auf.

Der Landesregierung liegen jedoch keine Informationen zu Verträgen zwischen Kommunen und Jüdischen Gemeinden vor, da für derartige Vereinbarungen keine bestattungsrechtliche Anzeige- oder Genehmigungspflicht besteht.

Der Ansprechpartner Antisemitismus in der Staatskanzlei steht im ständigen Kontakt mit der Jüdischen Gemeinde Magdeburg e.V. und ist insoweit über die Sachverhalte

informiert. Er hat Vermittlung zwischen den beiden jüdischen Gemeinden in Magdeburg sowie zur Stadt Magdeburg angeboten. Die Stadt Magdeburg gibt an, das Vorgehen ihrer Ämter sei nicht zu beanstanden.

Der Ansprechpartner hat auch die weiteren jüdischen Gemeinden im Land um eine Einschätzung zur Thematik im Ganzen gebeten und wird sich weiterhin um entsprechende Vermittlung bemühen.

Frage 4:

Beabsichtigt die Landesregierung in der 8. Wahlperiode eine Reform des Bestattungsrechtes, bei der auch die traditionelle jüdische Bestattungsform Berücksichtigung findet und geregelt wird?

4.1 Wenn ja, wann und mit welcher inhaltlichen Zielrichtung?

Antwort zu Frage 4.1:

Der Landesregierung ist bekannt, dass der Landtag beabsichtigt, in seiner Sitzung am 16./17. September 2021 das Wahlverfahren gemäß Art. 65 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vorzunehmen. Die nach Art. 71 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt amtierende Landesregierung plant derzeit keine Rechtsänderungen.

4.2 Aus welchen Gründen ist die beabsichtigte Reform des Bestattungsrechtes in der 7. Wahlperiode gescheitert?

Antwort zu Frage 4.2

Die Frage bezieht sich auf die Pläne und Zielrichtungen der Koalitionsfraktionen der 7. Wahlperiode des Landtages. Die Landesregierung kommentiert diese nicht. Auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage Neufassung des Bestattungsgesetzes der Abgeordneten Eva von Angern (DIE LINKE) – LT-Drs. 7/5619 wird verwiesen.